

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Orion Engineered Carbons GmbH, Köln**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-2024-0005464

Köln, 26.04.2024

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Orion Engineered Carbons GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gasrußanlage, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 2, Flurstück 122, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung der Nachbehandlungsanlage (NBA) 22.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich durch die integrierte Ozonherstellung, die unter Ziffer 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt, um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen. Alle Schallemissionen bleiben im Bereich der Irrelevanz. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sind nicht zu besorgen, da das Vorhaben innerhalb des seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgeländes umgesetzt wird. Es erfolgt keine zusätzliche Bodenversiegelung. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Anfallende Abwässer können im Rahmen der vorhandenen Genehmigungen abgeleitet werden. Es fallen keine gefährlichen Abfälle an.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Marina Hoffmann